

Auszug aus dem Protokoll
der
Rechnungsgemeindeversammlung Winznau
vom
24.06.2024 Nr. 08/2024

**5. Einführung Internes Kontrollsystem
Teil-Revision Gemeindeordnung
Genehmigung**

Einführung Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss Gemeindegesetz sind die Gemeinden ab 2024 verpflichtet, in ihrer Verwaltung ein IKS einzuführen. Der Gemeinderat ist diesem Auftrag nachgekommen und möchte dies in seiner Gemeindeordnung zusätzlich verankern.

Sachverhalt

Mit Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 im Kanton Solothurn im Jahr 2016 ging ebenfalls die Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) einher. Das Amt für Gemeinden hat den Zeitpunkt für die IKS-Einführung aber wiederholt hinausgeschoben. Die Gemeinden im Kanton Solothurn sind angehalten, spätestens per 1. Januar 2024 ein Internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen.

Erwägungen

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) hilft einer Organisation, effiziente Abläufe sicherzustellen und beinhaltet Kontrollen, die Risiken minimieren sollen. Es besteht aus verschiedenen Kontrollmassnahmen und -aktivitäten, die bestimmte Prozesse einer Verwaltung überwachen. Mit einem IKS soll deliktischen Handlungen und Fehlern präventiv entgegengewirkt werden.

Die Bestimmungen zur Führung eines Internen Kontrollsystems (IKS) sind im kantonalen Gemeindegesetz seit dem 01. Januar 2016 unter § 135^{bis} GG verankert, das da lautet:

§ 135^{bis}

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

3 Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten- / Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

Zur Einführung des IKS hat der Gemeinderat am 21. Mai 2024 das entsprechende Verwaltungsreglement erlassen. Darin sind momentan als IKS-Massnahmen die Bereiche Kreditorenprozess, Steurfakturierung, Mahn- und Inkassowesen sowie Anschlussgebühren festgehalten. Durch die Fokussierung auf die Prozesse mit hoher finanzieller Auswirkung,

beziehungsweise mit grosser finanzieller Gewichtung, sollen die Schwachstellen analysiert und Handlungsempfehlungen zur Minimierung von Prozessrisiken gefunden werden. Damit wird eine wichtige Grundlage für den Aufbau eines internen Kontrollsystems geschaffen.

Die IKS-Einführung kann mit einer entsprechenden Ergänzung in unserer Gemeindeordnung verankert werden. Die Umsetzung wird vom Amt für Gemeinden empfohlen:

§ 48_{bis} (neu)

1 Das Interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ergänzung von neu § 48_{bis} in der Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen.

Eintreten

Adrian Zürcher stellt den Anwesenden die vorliegende Botschaft des Gemeinderates vor.

GP Daniel Gubler: Ich danke Adrian Zürcher für die Ausführungen. Wird das Wort zum Eintreten verlangt?

Das Wort wird nicht verlangt. Das Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

1. **Die Gemeindeversammlung Winznau beschliesst mit 27 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, die Ergänzung von neu § 48_{bis} in der Gemeindeordnung (GO).**

Protokollauszug an Finanzverwaltung

Protokollauszug an Amt für Gemeinden, Frau Brigitte Zünd

Für die Richtigkeit des Auszuges

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Silvan Egger
Gemeindeschreiber